

# Imkerverein Bad Bramstedt und Umgebung

Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Imkerverein Bad Bramstedt und Umgebung.

Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

[Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bramstedt.]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“

## **§ 3 Zweck und Ziele**

Der Imkerverein Bad Bramstedt und Umgebung ist nicht wirtschaftlich arbeitend und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der AO.

Diese sind die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienenzucht innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Bestäubung der Blüten des Obstes und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wildflora zum Nutzen der Allgemeinheit.

Das Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

- Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und
- Bienenzucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und
- Lehrschaу,
- Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
- Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide),
- Verbesserung der Bienenweide,
- Beratung und Förderung der Wanderung,
- Gegenseitige Unterstützung der Imker in der Betriebsweise durch Rat und Tat.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Imker und jede an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht Interessierte natürliche und juristische Person werden. Der Antrag soll in schriftlicher Form gehalten sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens drei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

Anträge an den Vorstand zu stellen,

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Bestrebungen und Ziele des Vereins gemäß §3 der Satzung durch eigens Mitwirken zu unterstützen und damit bei der Bienenhaltung und Bienenzucht allgemein und anderen Imkern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
- b) diese Satzung einzuhalten und die endgültigen Beschlüsse des Imkervereines zu befolgen.
- c) Nicht-Imker und Firmen (natürliche und juristische Personen) können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Vereins und seine Organe stehen ihnen nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verein.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 1.Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Vereinsvorstand gekündigt worden ist, bei Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einstimmigen Vorstandbeschlusses, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate in Rückstand ist oder nach der zweiten Mahnung seinen Jahresbeitrag mit den Abgaben nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.

Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung verstoßen, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Sache der Bienenzucht schädigen, kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheiten der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Beschuldigten Mitglied ist aber vor der Abstimmung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Abstimmung hierzu kann durch Stimmzettel oder Handzeichen erfolgen (ist eine Entscheidung der Mitglieder am Versammlungstag).

Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses des Mitglieds dem Vorstand und allen Mitgliedern in schriftlicher Form zugegangen sein.

Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge, Meldung der Völker**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge.

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitglieder-Hauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zusammen mit den Abgaben an den Kreisverein -wenn vorhanden -, den Landesverband, den D.I.B., die Versicherung und die obligatorische Verbandszeitung DNB, sowie eventuell andere, über den Verein bezogene Zeitschriften o.ä., bis spätestens 14 Tage nach Erhalt bzw. Zustellung der Rechnung an den Verein abzuführen. Die Rechnungen werden als Jahresrechnung zum Anfang des Wirtschaftsjahres oder als Halbjahresrechnung bei Beginn einer Mitgliedschaft im ersten Halbjahr dieses Wirtschaftsjahres Anfang Juli ausgestellt. Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden. Der Betrag kann mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung zum entsprechenden Termin auch eingezogen werden. Sollte keine Deckung vorliegen, gilt die Rechnung als nicht bezahlt (s.a. §4).

Fördernde Mitglieder zahlen einem Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Vereinsbeitrag.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Meldung der Völker sollte bis zum 1.Dezember erfolgen, damit die Weitergabe der Daten an den Landesverband bzw. Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes für den Stichtag 31. Dezember rechtzeitig erfolgen kann. Es sollen alle eingewinterten Völker und Ableger als Völker für die Abrechnung gemeldet werden.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband zur Verfügung.
2. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
3. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt.
4. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Obleute für Sonderaufgaben, 2 Kassenprüfer
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Der Vorstand kann um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist nach außen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann durch Stimmzettel oder -auf Wunsch der anwesenden Mitglieder -durch Zuruf erfolgen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre, ausgenommen der erste Wahlturnus. Alljährlich scheiden in folgender Reihenfolge aus:

nach dem 1. Jahr der Kassenwart und ein evtl. weiteres Vorstandsmitglied,

nach dem 2. Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer,

nach dem 3. Jahr der Vorsitzende und das andere evtl. weitere Vorstandsmitglied.

Eine Wiederwahl sollte nur bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres des Kandidaten erfolgen.

### **§ 9 Obleute für Sonderaufgaben**

Der Vorstand kann Obleute ernennen insbesondere für folgende Sonderaufgaben:

- a) Zuchtwesen,
- b) Beobachtung,
- c) Bienenweide,
- d) Bienengesundheit,
- e) Wanderung,
- f) Literatur und
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

Die Obleute sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§10 Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr soll mindestens eine Jahres-Hauptversammlung einberufen werden.

Über jede Versammlung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen und an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen. Auf der Jahreshauptversammlung ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorzutragen ist. Das Protokoll wird nach Genehmigung durch die Mitglieder vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

Zur Jahreshauptversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin.

Zu anderen Versammlungen kann in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise eingeladen werden. Die Einladung evtl. mit der Tagesordnung sollte ebenfalls mindestens acht Tage vorher erfolgen.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindesten 20% der Mitglieder -mindestens fünf Mitglieder außer dem Vorstand- anwesend sind. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

- Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, daß sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung;
- Festsetzung des Vereinsbeitrages;
- Abänderung und Ergänzung der Satzung -hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Hauptversammlung erforderlich;

### **§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

### **§ 12 Auflösung**

Nur eine Hauptversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Grundsätzlich soll das Vermögen an den gemeinnützigen Verein oder Verband fallen, dessen Zweck auch die Förderung der Bienenzucht ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei einer Auflösung ist bis zur Klärung der Vermögensverwendung der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V. Treuhänder.

**Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 28.03.2012 in Bad Bramstedt beschlossen.**

**1.Vorsitzende/r**

**2.Vorsitzende/r**

**Kassenwart/in**